

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 83/06 B

L 11 KA 20/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 KA 71/04 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte für den Bezirk der Kassenärztlichen
Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 3, 40474 Düsseldorf,

Beklagter,

beigeladen:

1. AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
2. Innungskrankenkasse Nordrhein,
Kölner Straße 3, 51429 Bergisch Gladbach,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
4. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Regionaldirektion Düsseldorf,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,
5. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beschwerdeführerin,

6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
8. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h und W o e l k i beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 5. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene zu 5. trägt die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1. bis 4. sowie 6. bis 8.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 212.532 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beschwerde betrifft eine Zulassungsentziehung, die von den Zulassungsgremien mit der Begründung des Nichtvorliegens einer Gemeinschaftspraxis ausgesprochen, aber von den gerichtlichen Vorinstanzen aufgehoben worden ist.
- 2 Der Zulassungsausschuss genehmigte dem Kläger, einem seit Herbst 1988 zugelassenen Arzt für Neurologie und Psychiatrie, ab dem 1.1.1996 die vertragsärztliche Tätigkeit gemeinsam mit der Ärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. V. auszuüben. Er genehmigte im Oktober 2000 weiterhin ab dem 1.10.2000 eine fachgebietsübergreifende Gemeinschaftspraxis zwischen dem Kläger, Dr. V. und der Praktischen Ärztin und Psychotherapeutin L. Nach dem Ausscheiden von Frau Dr. V. und Frau L. bildete der Kläger ab dem 1.10.2004 erneut - mit anderen Ärzten - eine gebietsübergreifende Gemeinschaftspraxis. Zwischen diesen Gemeinschaftspraxen und einer weiteren aus sieben Psychologischen Psychotherapeuten bestand eine Kooperation, indem sie zB dieselben Räume nutzten.
- 3 Der Kläger legte erstmals Ende 2000 - vorher war er dazu nicht aufgefordert worden - Gemeinschaftspraxisverträge vor. Der Vertrag vom 1.12.1998 über eine Gemeinschaftspraxis mit Frau Dr. V. wies ihn als Seniorpartner und Frau Dr. V. als Juniorpartnerin aus. Für sie waren als Einnahmen 65 % der von ihr selbst erwirtschafteten Honorare vorgesehen; die darüber hinaus gehenden Honoraranteile verblieben der Praxis zur Abgeltung der Nutzung der räumlichen, personellen und technischen Mittel. Diesem Vertrag trat die Praktische Ärztin und Psychotherapeutin L. zum 1.10.2000 zu denselben Konditionen bei.



- 4 Nach Ansicht der zu 5. beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung handelte es sich um verdeckte Angestelltenverhältnisse. Dem schlossen sich der Zulassungs- und der beklagte Berufungsausschuss an und verfügten - unter Einbeziehung weiterer Vorwürfe - gegenüber dem Kläger die Entziehung seiner Zulassung (*Bescheide vom März 2002 und vom Dezember 2004*). Das Sozialgericht hat den Entziehungsbescheid aufgehoben (*Urteil vom 2.11.2005*). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beigeladenen zu 5. zurückgewiesen (*Urteil vom 13.9.2006*). In diesem Urteil ist zur Frage des Vorliegens verdeckter Anstellungsverhältnisse ausgeführt (*LSG, aaO S 12 bis 15*), dass der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung des Beklagten bereits - seit dem 1.10.2004 - eine andere Gemeinschaftspraxis gebildet habe, die nicht zu beanstanden und genehmigt worden sei. Aber auch der Vertrag vom 1.12.1998 sei im Kern unbedenklich. Dessen Vertragsbedingungen seien aus zivilrechtlicher Sicht rechtmäßig (*LSG-Urteil S 12 f*). Selbst wenn die Vertragsgestaltung aus vertragsärztlicher Sicht bedenklich sein sollte, könne kaum der Vorwurf einer gröblichen Pflichtverletzung erhoben werden. Damals seien die vertragsarztrechtlichen Anforderungen an solche Verträge kontrovers diskutiert worden, die Ärztekammer habe keine Bedenken erhoben. Eine Vorherrschaft insgesamt durch den Kläger habe es nicht gegeben, wie die Organisationskompetenzen der Psychotherapeuten in den Bereichen Raumplanung und Finanzen ebenso wie das Weisungsrecht der weiteren Mitglieder der Gemeinschaftspraxis gegenüber den Praxishelferinnen zeigten. Ferner lasse sich die Honoraraufteilung nicht für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis anführen. Die Partner hätten kein festes Honorar erhalten, sondern ihr individuell erwirtschaftetes, wenn auch mit einer Abführung von 35 % für die Abgeltung der Praxiskosten. Der Kläger habe weder ein Weisungsrecht gehabt noch tatsächlich Weisungen erteilt, vor allem habe er weder auf die Zuweisung von Patienten noch auf die Festlegung der Behandlungszeiten oder gar auf Behandlungen Einfluss gehabt und auch nicht genommen. Auch die Raumnutzung habe er nicht vorgegeben. Merkmale abhängiger Beschäftigungsverhältnisse wie Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall oder Urlaubsregelungen habe es nicht gegeben.
- 5 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Beigeladene zu 5. die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) geltend.

II

- 6 Die Beschwerde der Beigeladenen zu 5. hat keinen Erfolg. Ihr Vorbringen, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, ist unbegründet (im Folgenden 1.). Die von ihr erhobene Divergenzrüge ist schon nicht zulässig (im Folgenden 2.).



- 7 1. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), sind - ihre Zulässigkeit unterstellt - unbegründet. Die aufgeworfenen Rechtsfragen haben keine grundsätzliche Bedeutung.
- 8 Eine grundsätzliche Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Bei den von der Beigeladenen zu 5. als rechtsgrundsätzlich aufgeworfenen Rechtsfragen - hier sinngemäß verkürzt -,
- ob die gesellschaftsrechtliche Gestaltung eines Gemeinschaftspraxisvertrages Einschränkungen unterliegt, die sich aus dem Vertragsarztrecht ergeben (*Beschwerdebegründung S 1 f*),
 - ob eine Vertragsgestaltung, die als Gemeinschaftspraxis ausgegeben wird, jedoch in Wirklichkeit verdeckte Anstellungsverhältnisse enthält, eine gröbliche Pflichtverletzung darstellt (*Beschwerdebegründung S 3*),
 - ob von einer Zulassungsentziehung abgesehen werden muss, wenn die gröbliche Pflichtverletzung im Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdeausschusses nicht mehr praktiziert wird (*Beschwerdebegründung S 4 unten*),
- mangelt es jeweils an der Klärungsbedürftigkeit bzw teilweise an der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit).
- 9 Für die erste Frage fehlt es, ausgehend von den Ausführungen des LSG, an der Klärungsbedürftigkeit. Die in der Beschwerdebegründung sinngemäß geäußerte Ansicht, das LSG habe die Vertragsgestaltung allein deshalb nicht beanstandet, weil die vertraglichen Regelungen zivilrechtlich rechtmäßig seien (*Beschwerdebegründung S 1*), trifft so nicht zu. Das LSG hat vielmehr ausdrücklich zwischen dem Zivil- und dem Vertragsarztrecht differenziert, nämlich zunächst ausgeführt, dass die Vertragsgestaltung gesellschafts-, also zivilrechtlich zulässig sei (*LSG-Urteil S 12 f*), und hat seine weiteren Ausführungen unter die Prämisse gestellt "selbst wenn man solche vertraglichen Gestaltungen aus vertragsärztlicher Sicht für bedenklich halten sollte ..." (*LSG aaO S 13*). Dies zeigt, dass das LSG die in der Beschwerdebegründung für notwendig gehaltene Differenzierung vorgenommen hat. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des BSG (*vgl BSG SozR 4-5520 § 33 Nr 2 RdNr 15 und 20 aE*, das - hier im Verhältnis zum Berufsrecht - zusätzliche "spezifisch vertragsärztliche Gesichtspunkte" prüft, die einer ansonsten zulässigen Vertragsgestaltung entgegenstehen können). Mithin besteht die in der Beschwerdebegründung geltend gemachte Klärungsbedürftigkeit nicht.
- 10 Die oben angeführte zweite Frage, ob eine Vertragsgestaltung, die verdeckte Anstellungsverhältnisse enthält, eine gröbliche Pflichtverletzung darstellt, ist nicht klärungsfähig (entscheidungserheblich), denn die Entscheidungserheblichkeit ist ausgehend von den tatsächlichen Feststellungen des LSG zu beurteilen. Nach dem Urteil des LSG sind aber gerade keine ausreichenden Merkmale für abhängige Beschäftigungsverhältnisse gegeben (*LSG-Urteil S 14 f*).

- 11 Eine Revisionszulassung kann schließlich auch nicht auf die von der Beigeladenen zu 5. angeführte dritte Frage gestützt werden, ob von einer Zulassungsentziehung abgesehen werden muss, wenn die gröbliche Pflichtverletzung im Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdeausschusses nicht mehr praktiziert wird (*Beschwerdebegründung S 4 unten*). Denn darauf hat das LSG nicht in entscheidungserheblicher Weise abgestellt. Es hat lediglich zusätzlich angeführt, dass der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung des Beklagten bereits eine andere Gemeinschaftspraxis gebildet habe, die nicht zu beanstanden und genehmigt worden sei (*LSG-Urteil S 12*). Nur wenn diese Ausführungen für das Urteil des LSG allein tragend und somit ausschlaggebend wären, könnten sie sich als Grundlage für eine grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit eignen.
- 12 2. Erfolglos ist auch die von der Beigeladenen zu 5. erhobene Rüge, es liege eine Rechtsprechungsabweichung vor (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG iVm der Darlegungspflicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Diese Rüge ist bereits unzulässig. Die Beschwerdebegründung erfüllt nicht das Erfordernis, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung, die miteinander unvereinbar sind, einander gegenübergestellt werden. In der Beschwerdebegründung (S 3) wird aus dem Urteil BSGE 80, 130, der Satz angeführt, für die Zulassung als Vertragsarzt sei erforderlich, dass der Vertragsarzt in seiner angestrebten Tätigkeit ihren "Inhalt und Umfang ... und den Einsatz der der Praxis zugeordneten sachlichen und persönlichen Mittel selbst bestimmt ... und insoweit keiner maßgeblichen Einflussnahme durch andere unterliegt" (*BSG aaO S 133*). Ein davon abweichender Rechtssatz des LSG wird in der Beschwerdebegründung nicht bezeichnet. Es wird lediglich ausgeführt, das LSG habe den Rechtssatz des BSG darauf beschränkt, ob ein Weisungsrecht gegenüber dem Personal bestehe. Abgesehen davon, dass hierin keine Herausstellung eines Rechts(ober)satzes aus dem LSG-Urteil liegt, ist solche beschränkte Aussage auch nicht im LSG-Urteil enthalten. Das LSG hat nicht nur festgestellt, dass die Mitglieder der Gemeinschaftspraxis ein Weisungsrecht gegenüber den Arzthelferinnen hatten (*LSG-Urteil S 14/15*), sondern außerdem das Fehlen von sonstigen Weisungsrechten und Weisungen des Klägers sowie von Urlaubs- und Gehaltsfortzahlungs-Regelungen angeführt; und vor allem hat es auch die Honoraraufteilung gewürdigt, die mit einem Anteil der Partner von 65 % ihrer selbst erwirtschafteten Honorare und einer Abführung von 35 % für die Nutzung der räumlichen, personellen und technischen Mittel nicht zu beanstanden ist (*LSG-Urteil S 15*). Damit eignet sich das LSG-Urteil nicht zur Klärung der Frage, ob ein Weisungsrecht gegenüber Arzthelferinnen für die Qualifizierung als vertragsärztliche Tätigkeit ausreichen könnte.
- 13 3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt die Bei-



geladene zu 5. die Kosten des von ihr geführten erfolglosen Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 und Abs 3 VwGO). Eine Erstattung von Kosten der anderen Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil sie sich im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt haben (§ 162 Abs 3 VwGO).

- 15 5. Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47, § 40 Gerichtskostengesetz (GKG). Der Betrag von 212.532 Euro ergibt sich aus den Grundsätzen, die im Senatsbeschluss vom 12.10.2005 (*MedR 2006, 236*) zusammengefasst sind. Danach ist in Zulassungsangelegenheiten, die nach dem 1.1.2002 in erster Instanz anhängig geworden sind, der Streitwert in der Regel in Höhe des Umsatzes anzusetzen, den der Arzt (im Falle der Anfechtung einer nicht vollzogenen Zulassungsentziehung) in der nächsten Zeit erzielen könnte, jeweils abzüglich des Praxiskostenanteils. Dabei ist in Anlehnung an § 42 Abs 3 GKG - falls es nicht Gesichtspunkte für die Zugrundelegung eines kürzeren Zeitraums gibt - pauschal ein Drei-Jahres-Zeitraum zugrunde zu legen (*BSG aaO S 236 f mwN*). Für Revisions-Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren gilt gemäß § 47 Abs 3 GKG dieselbe Wertberechnung wie für Revisionsverfahren. Für die Umsätze und Praxiskostenanteile kann, wenn keine individuellen Umsätze des Vertragsarztes vorliegen, auf die Beträge und Kostensätze abgestellt werden, die im Gesamtbundesdurchschnitt für die Arztgruppe ausgewiesen sind, welcher der Kläger angehört (*s dazu BSG aaO S 237 mwN*). Vom Zeitpunkt her sind - gemäß § 40 GKG - die Verhältnisse desjenigen Jahres zugrunde zu legen, in dem die Revision bzw die Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden ist, bzw, soweit Werte dieses Jahres (noch) nicht bekannt sind, auf die zeitnächsten verfügbaren Daten (*BSG aaO mwN*).
- 16 Nach diesen Grundsätzen ist der Streitwert für die vom Kläger ausgeübte vertragsärztliche Tätigkeit als Facharzt für Neurologie und Psychiatrie an dem durchschnittlichen Umsatz der Arztgruppe - abzüglich Praxiskosten - auszurichten. Seine derzeitigen individuellen Umsätze oder Gewinne sind nicht bekannt; entsprechende Daten allein des Klägers hält auch die Beigeladene zu 5. nicht vor, weil er an einer Gemeinschaftspraxis beteiligt ist. Mithin ist von dem durchschnittlichen Umsatz der Arztgruppe von jährlich ca 151.700 Euro auszugehen und davon ein Praxiskostenanteil von 53,3 % anzusetzen (*hierzu s Kassenärztliche Bundesvereinigung <Hrsg>, Grunddaten zur Vertragsärztlichen Versorgung in Deutschland, 2004, Tabellen III.4 und III.6, zu recherchieren über www.kbv.de*). Daraus ergibt sich ein Einnahmen-Ausgaben-Überschuss von gerundet 70.844 Euro für ein Jahr und für drei Jahre ein Betrag von 212.532 Euro.

